

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Kanzlei eingerichtet werden soll, §§ 33 Abs. 3 Nr. 2, 27 Abs. 1 BRAO. Auskünfte erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer München, § 33 Abs. 1 und 3 BRAO.

2.
 1. Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten.
 2. Verlegt der Rechtsanwalt seine Kanzlei oder errichtet er eine Zweigstelle, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.
 3. Will der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer. Die aufnehmende Rechtsanwaltskammer teilt der bisherigen Rechtsanwaltskammer den Zeitpunkt der Aufnahme mit.

3. Der **lückenlose** Lebenslauf (bis zur Antragstellung) soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - b) Angaben über andere Berufsberechtigungen (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Lehraufträge, Dolmetscher- oder Übersetzerdiplome und dgl.),
 - c) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.

4. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei etwaigen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) sind auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben.

5. Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf sind Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen. Beachten Sie die anliegenden Hinweise „Sonstige berufliche Tätigkeit“.

6. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Dem Antrag ist ein Versicherungsnachweis oder mindestens eine vorläufige Deckungszusage des Versicherers beizufügen.

7. Das Zulassungsverfahren kann u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten längere Zeit in Anspruch nehmen. Von etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.

8. Die Regelung zur Vereidigung finden Sie in § 12a BRAO. Nach Ausstellung der Urkunde informieren wir Sie umgehend über Ihren Vereidigungstermin. Nach der Vereidigung erfolgt die Aushändigung der Zulassungsurkunde.

Sonstige berufliche Tätigkeit

Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Eine anderweitig ausgeübte berufliche Tätigkeit (z.B. Syndikus in einem Unternehmen, Sachbearbeiter einer Firma, weitere selbständige Tätigkeit) ist bei Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzugeben. Nach der Zulassung besteht eine Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO. Der Gegenstand des Zweitberufs bedarf einer Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.

Zur Durchführung der Vereinbarkeit sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

1. Kopie des Anstellungsvertrages

2. Tätigkeitsbeschreibung

Hier ist neben dem Gegenstand Ihrer Tätigkeit insbesondere darauf einzugehen, ob Dritten einschließlich Kunden oder Mitarbeitern Rechtsrat erteilt und/oder eine kaufmännisch-akquisitorische Tätigkeit ausgeübt wird; ggf. sind hierzu nähere Ausführungen zu machen.

3. Bescheinigung des Arbeitgebers mit einem von der Rechtsprechung vorgegebenem Inhalt:

"Frau/Herr NN wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet. Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr NN auch während der Arbeitszeit freigestellt".

4. Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird verwiesen auf § 47 Abs. 1 BRAO.

5. Erklärung zur Kanzleipflicht

- Wann wird die Kanzlei gewöhnlich besetzt sein?
- In welcher Weise ist die sofortige persönliche Erreichbarkeit sichergestellt; unter welcher Telefonnummer kann in der Arbeitsstätte angerufen werden?
- Am Hauseingang zur Kanzlei wird ein Kanzleischild angebracht.

Im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung ist nach der Entscheidung des **BVerfG** vom **04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff)** dem Rechtsanwalt die Ausübung einer auch kaufmännisch-erwerbswirtschaftlichen Nebentätigkeit gestattet, soweit sich dabei nicht die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet oder dem Rechtsanwalt nicht genügend Zeit für die Ausübung des Anwaltsberufs zur Verfügung steht. Bei Vorliegen auch nur eines dieser beiden Ausnahmetatbestände erscheint das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts im Hinblick auf § 7 Nr. 8 BRAO gefährdet.

Das Vorliegen evidenter Interessenkollisionen hat die Rechtsprechung zu Lasten der Maklerberufe sowie zu Lasten von Vermittlungsagenten im Sinne von § 43 VVG bejaht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägige Kommentierung unter Rz. 115 bis 119 zu § 7 BRAO bei Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 7. Auflage sowie auf die dort zitierte Rechtsprechung hingewiesen. Das gilt insbesondere für die Entscheidungen

- BGH vom 13.02.1995 (BRAK-Mitteilungen 1995, 123 ff.)
- BGH vom 21.07.1997 (BRAK-Mitteilungen 1997, 253 ff.)
- BGH vom 18.10.1999 (BRAK-Mitteilungen 2000, 43 f.)
- BGH vom 13.10.2003 (BRAK-Mitteilungen 2004, 79 f.)
- BGH vom 15.05.2006 (BRAK-Mitteilungen 2006, 222 f.)
Unvereinbare Angestelltentätigkeit bei einer Bank

Weitere Anfragen zur Vereinbarkeitsprüfung beantwortet telefonisch oder schriftlich die Geschäftsführung der Kammer.